

- 12) von allem den, was Personen adlichen Standes, Königliche Beamte und Prediger von ihrem Zuwachse zum feilen Verkaufe verfahren, wenn der gehörige Nachweis darüber durch Atteste geführt wird;
 - 13) von allen andern Reisenden in Chaisen oder anderen Reisewagen, wenn sie mit eigenem Gespanne fahren; fahren sie mit fremden Pferden, müssen sie, wie oben zu 1. bestimmt ist, von jedem Pferde 10 Pfennige entrichten.
- Gegeben Berlin, den 15ten Januar 1835.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Koch o. v.

(No. 1582.)

T a r i f

für die Jahre 1835., 1836. und 1837. zur Erhebung eines Brückengeldes in Eickendorf.

(Vom 15ten Januar 1835.)

- 1) Von jedem Pferde, Stiere oder Kuh im Zuge 6 Pfennige,
- 2) von jedem gerittenen oder ledigen Pferde und jedem ledigen Stiere oder Kuh 4 Pfennige,
- 3) von jedem Kalbe, Schweine, Hammel oder Schaaf 3 Pfennige,
- 4) von jedem Lamme 2 Pfennige.

B e f r e i u n g e n .

Brückengeld wird nicht erhoben:

- 1) Von Pferden und Maulthieren, welche den Hofhaltungen des Königlichen Hauses, imgleichen den Königlichen Gestüten angehören;
- 2) vom Armeefuhrwerke und von Fuhrwerken und Thieren, welche Militair auf dem Marsche bei sich führt, desgleichen von Offizieren zu Pferde im Dienste und in Dienstuniform;
- 3) von Personen adlichen Standes und deren Gefolge, von Königlichen Beamten und deren Gefolge und von Predigern, nach der bisherigen Obervanz;
- 4) von öffentlichen Kourieren, imgleichen von ordinairen Reit-, Kariol-, Rahr- und Schnellposten und den dazu gehörigen Weiragen und ledig zurückkehrenden Postpferden;

5) von